ANHANG IX von Protokoll I

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:

   Grönland.

2. Überseeterritorien der Französischen Republik:

   Neukaledonien,

   Französisch-Polynesien,

   Französische Süd- und Antarktisgebiete,

   Wallis und Futuna.

3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:

   Mayotte,

   St. Pierre und Miquelon.

4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:

   Aruba,

   Niederländische Antillen:

   - Bonaire,
   - Curaçao,
   - Saba,
   - St. Eustatius,
   - St. Maarten.

5. Britische Überseegebiete:

   Anguilla,

   Kaimaninseln,

   Falklandinseln,

   Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,

   Montserrat,

   Pitcairninseln,

   St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,

   Britisches Territorium in der Antarktis,

   Britisches Territorium im Indischen Ozean,

   Turks- und Caicosinseln,

   Britische Jungferninseln.